

Mitgliedschaftsinformationen

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.
- Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
- Ordentliche Mitglieder haben aktiv an den Projekten des Vereins mitzuwirken.

Änderung Mitgliedsbeitrag:

Der in der Höhe frei wählbare Jahresmitgliedsbeitrag wird – unabhängig vom Beitrittsdatum – immer im Voraus für das bevorstehende Jahr der Mitgliedschaft bis am 15. Februar eingezogen und auch bei vorzeitiger Kündigung einbehalten. Eine Änderung der Höhe des Mitgliedsbeitrags muss das Mitglied bis spätestens 15. Jänner bekannt geben.

Einzugsermächtigung:

Die Erteilung einer Einzugsermächtigung ist verpflichtend. Sie erleichtert die Tätigkeiten des Bereichsleiters für Finanzen ungemein.

Vereinsaustritt:

Ein Austritt aus dem Verein, und eine damit einhergehende Beendigung der Mitgliedschaft kann nur mit Jahresende (Stichtag 31. Dezember) erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige der Beendigung der Mitgliedschaft nach der 3 monatigen Frist, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

Vereinsausschluß:

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.